

Transportgenehmigung

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Erlaubnis zum

Rechtsgrundlage:
§ 54 Abs. 1 KrWG
i.V.m. § 9 AbfAEV

 Befördern **Handeln und Makeln****von Abfällen****Vorgangsnummer:**

Zur aktuelle Genehmigungsbehörde

LANDRATSAMT GÜNZBURG

Fachbereich 41, Umweltschutz

An der Kapuzinermauer 1

89312 Günzburg

Tel.: 08221/95-302 Fax: 08221/95-6302

E-Mail: J.Engelhart@landkreis-guenzburg.de

Firma

Schedler Transport-Logistik GmbH
z. Hd. des Inhabers
Herrn Karl Schedler
Dieselstraße 10

89343 Jettingen-Scheppach

Aktenzeichen

Nr. 41 Az. 1764.1

Beförderernummer

1774T0240**Anlagen: Antrag, Beiblatt, Anlagen 1 + 2 und Kostenrechnung****Allgemeines**

Aufgrund Ihres Antrages vom **160316** wird Ihnen gemäß § 49 Abs.1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrWG-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

Weitere Auflagen siehe Beiblatt.**Der Antrag vom 16.03.2016,****die Anlage 1 (Stand 16.03.2016),****die Anlage 2 (Beiblatt vom 15.04.2016) und****die Anlage 3 (Kostenentscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung vom 15.04.2016)****sind Bestandteile dieses Bescheides.**

Alle früher, für die Fa. Schedler Transport-Logistik GmbH (bzw. an den Rechtsvorgänger) ausgestellten Transportgenehmigungen/Erlaubnisse verlieren mit dieser Änderungsbewilligung ihre Gültigkeit.

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. ~~Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid - siehe Anlage 3-~~

Rechtsbehelfsbelehrung

Die umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort

Datum
Tag, Monat, Jahr

Günzburg, den 15.04.2016

Landratsamt Günzburg

An der Kapuzinermauer 1

89312 Günzburg

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

Engelhart



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen. Erstmaliger Antrag Änderungsantrag

Ei 12.04.26

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

1 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

Schedler

Transport - Logistik Gunzburg

1.2 Straße

Dieselstr.

Hausnr.

10

1.3 Bundesland (2-stellig) PLZ

BY

89343

Ort

jettingen - Schleppach

1.4 Staat (2-stellig)

D

1.5 Für Antragsteller, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2-stellig) PLZ

Ort

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

1.6 Telefon

Telefax

UST-Identnr.

08225/95859410

08225/95859439

DE 303 723 753

1.7 Mobiltelefon

E-Mail

0170 8866 556

kschedler@schedler-translog.de

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

2.1 Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)2.2 Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

I 774 T 0240

2.3 Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)2.4 Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:

3.1 die Gewerbeanmeldung. ✓3.2 ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist. ✓3.3 eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, ✓3.4 der Nachweis einer Betriebspflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umweltpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind,3.5 der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern. ✓

liegt im LT Ginzburg bei Frau Tausend. bitte
anfordern.

Larissa Ginzburg
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

BARCODEFELD 75x15mm

4 Betriebsinhaber		
4.1	Name Vorname	
<i>Schedler</i> <i>Karol</i>		
4.2	Geburtsdatum Geburtsort	
<i>17.02.57</i> <i>Königsbach, Baden</i>		
4.3	Führungszeugnis (Belegart OG)	Beantragt am: <i>liegt im LA</i> Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
4.4	Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)	Beantragt am: <i>bei Fr. Tausend</i> Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
4.5	Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrt).	<input type="checkbox"/>
Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)		
4.6	Name Vorname	
<input type="text"/> <input type="text"/>		
4.7	Geburtsdatum Geburtsort	
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
4.8	Führungszeugnis (Belegart OG)	Beantragt am: <input type="text"/> Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
4.9	Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)	Beantragt am: <input type="text"/> Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
4.10	Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrt).	<input type="checkbox"/>
Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.		
5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)		
5.1	Name Vorname	
<i>Mayer</i> <i>Heidi</i>		
5.2	Geburtsdatum Geburtsort	
<i>15.2.81</i> <i>Königsbach, Schwarzwald</i> <input type="text"/>		
5.3	Führungszeugnis (Belegart OG)	Beantragt am: <i>liegt im LA/GZ</i> Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
5.4	Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)	Beantragt am: <i>Fr. Tausend</i> Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
5.5	Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt.	<input checked="" type="checkbox"/> <i>Vor</i>
Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)		
5.6	Name Vorname	
<input type="text"/> <input type="text"/>		
5.7	Geburtsdatum Geburtsort	
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
5.8	Führungszeugnis (Belegart OG)	Beantragt am: <input type="text"/> Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
5.9	Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)	Beantragt am: <input type="text"/> Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
5.10	Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt.	<input type="checkbox"/>
Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.		

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Barcodefeld 75x15mm

6 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

6.1

Für weitere Vermerke verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

7 Versicherung und Unterschrift

7.1 Es wird versichert, dass

- der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden.

7.2 Ort

Jedelzhausen/Scherpfach

Unterschrift

Karl

7.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

16/03/2016

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ø

BARCODEFELD 75x15mm

*Landratsamt Günzburg
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg*



LANDKREIS GÜNZBURG

Anlage Nr. 1

Seite: 1

Stand: 16.03.2026

Beförderer-Nummer:
<u>I 774 T 0240</u>
Händler-/Maklernummer:

Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen, ergänzen bzw. Unzutreffendes streichen!!

**Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
gem. § 54 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 9 AbfAEV
für Sammler, Beförderer, Händler und Makler**

1. Antragsteller (Hauptsitz Betriebsinhaber)

Tätigkeit/en

- Sammeln
- Befördern
- Handeln
- Makeln

Nr. 41 Az. 1764.1

Firma

Schedler Transport - Logistik GmbH

Straße, Haus-Nr.

Dieselstraße 10

PLZ

89343

Ort

Jettigen / Scheppach

Tel.: 08225 / 95 85 94 10

E-Mail

FAX: 08225 / 95 85 94 49

K.schedler@schedler-translog.de

2. Die Erlaubnis wird beantragt für

2.1 das gesamte Bundesgebiet (16 BL).

2.2 folgende Bundesländer:

Kürzel:	Bundesland:	Schlüssel:
<input type="checkbox"/> A	Schleswig-Holstein	01
<input type="checkbox"/> B	Hamburg	02
<input type="checkbox"/> C	Niedersachsen	03
<input checked="" type="checkbox"/> D	Bremen	04
<input type="checkbox"/> E	Nordrhein-Westfalen	05
<input type="checkbox"/> F	Hessen	06
<input type="checkbox"/> G	Rheinland-Pfalz	07
<input type="checkbox"/> H	Baden-Württemberg	08
<input type="checkbox"/> I	Bayern	09
<input type="checkbox"/> K	Saarland	10
<input type="checkbox"/> L	Berlin	11
<input type="checkbox"/> M	Mecklenburg-Vorpommern	13
<input type="checkbox"/> N	Sachsen-Anhalt	15
<input type="checkbox"/> P	Brandenburg	12
<input type="checkbox"/> R	Thüringen	16
<input type="checkbox"/> S	Sachsen	14

2.3 Für das Makeln und Handeln; zusätzlich für grenzüberschreitende Abfallverbringung

Landratsamt Günzburg
Am Kapuzinermauer 1
89343 Günzburg

3. Es wird beantragt die Erlaubnis

Nr. 41 Az. 1764.1

<input checked="" type="checkbox"/>	für alle in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis -Abfallverzeichnisverordnung (AVV)- genannten Abfallarten zu bewilligen.	
<input type="checkbox"/>	auf folgende Abfallarten (AVV) zu beschränken:	
Lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
3.1		
3.2		
3.3		
3.4		
3.5		
3.6		
3.7		
3.8		
3.9		
3.10		
3.11		
3.12		
3.13		
3.14		
Hinweis: * = gefährliche Abfälle		

4. Die Erlaubnis wird beantragt für eine Gültigkeit von:

- 2 Jahren unbefristete Gültigkeit
 10 Jahren wie bisher (bis: _____)

5. Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt.

Jettingen
Ort

16/03/16
Datum

Firmenstempel

SCHEDLER
Transport-Logistik
Unterschrift
Dieselstr. 10 · 89343 Jettingen-Scheppach
Tel. 0 82 25/95 85 94 0 · Fax 95 85 94 29
e-mail kschedler@schedler-translog.de

SCHEDLER
Transport-Logistik GmbH
Dieselstr. 10 · 89343 Jettingen-Scheppach
Tel.: 0 82 25/95 85 94 0 · Fax: 95 85 94 29
e-mail: info@schedler-translog.de

Landratsamt Günzburg
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

Anlage 2

LANDRATSAMT GÜNZBURG
Beförderer-Nr.: I774T0240

Günzburg, 15. April 2016, Nr. 41 Az. 1764.1

Umweltschutz, Herr Engelhart

Außenstelle: Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg, Zimmer 119

Telefon: 08221/95-302, Telefax: 08221/95-380, E-Mail: J.Engelhart@landkreis-guenzburg.de

B E I B L A T T

zum Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 15.04.2016 (Nr. 41, Az: 1764.1) über die Erteilung/Änderung einer Erlaubnis zur Ausübung abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten für die Firma Schedler Transport-Logistik GmbH, in 89343 Jettingen-Scheppach, Dieselstraße 10.

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen für diese Erlaubnis

1).

Diese Erlaubnis berechtigt ihren Inhaber, **alle Abfälle** nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis –Abfallverzeichnisverordnung (AVV)- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu befördern.

2).

Es hat stets eine **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** einschließlich einer auf den Beförderungsvorgang bezogenen **Umwelt- und Gewässerschadenshaftpflichtversicherung** mit ausreichender Deckungssumme für Personen- und Sach- bzw. Gewässerschäden zu bestehen.

3).

Frau Heidi Mayer hat als die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person regelmäßig, mindestens alle **drei Jahre**, an **Fortbildungslehrgängen** im Sinne des § 5 Abs. 3 AbfAEV teilzunehmen. Die jeweiligen Teilnahmebescheinigungen sind **unaufgefordert**, rechtzeitig und unverzüglich nach Erhalt der Bewilligungsstelle (Landratsamt Günzburg) vorzulegen.

Hinweise:

Diesbezügliche Zu widerhandlungen sind bußgeldbewehrt (§ 15 AbfAEV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG).

Die aktuell bei der Erlaubniserteilung vorliegende Lehrgangsbescheinigung über die erworbene Fachkunde der Frau Heidi Mayer ist **gültig bis zum 14.11.2016**.

Landratsamt Günzburg
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

4).

Das Fehlen der zwingend vorgeschriebenen Erlaubnisvoraussetzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 8 AbfAEV (Versicherungsschutz) und Nr. 6 AbfAEV (Fachkunde einschl. Fortbildungen) haben den Verlust der Erlaubnis zur Folge.

5.1).

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Die Änderung und Ergänzung von Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides sowie die nachträgliche Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten, soweit dies zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist.

Hinweis:

Die Erlaubnis kann, insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- Nichteinhaltung der Auflagen in dieser Erlaubnis oder in Entsorgungsnachweisen,
- sonstigen Verstößen gegen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den dazu erlassenen Verordnungen,

zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

5.2).

Veränderungen des für diese Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der Rechtsform des Betriebes; in den persönlichen Angaben, Zeugnisse, Zertifikaten, usw. des Geschäftsführers/Betriebsinhabers sowie der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich, d. h. innerhalb von fünf Werktagen, mitzuteilen.

6).

Die Erlaubnis ist **nicht übertragbar**. Der Erlaubnisinhaber kann daher abfallwirtschaftliche Tätigkeiten daher nur solchen gewerbsmäßig handelnden Dritten (Subunternehmer) übertragen, die ihrerseits über

- eine eigene entsprechende Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln verfügen oder
- für die betreffende Tätigkeit/en als Entsorgungsfachbetrieb gem. Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) entsprechend zertifiziert sind oder
- aufgrund einer geltenden Ausnahmeregelung (z. B. im Rahmen freiwilliger bzw. gesetzlich geregelter Rücknahme) von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind.

Der Erlaubnisinhaber ist für die Überprüfung der zu beauftragenden Dritten hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen verantwortlich.

7).

Die Abfälle sind grundsätzlich ohne Zwischenlagerung oder andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeiten (z. B. umladen, umpumpen, usw.), den jeweiligen Entsorgungsanlagen direkt zuzuführen. Ist die direkte Verbringung der Abfälle zur betreffenden Entsorgungsanlage nicht möglich, so hat die Zwischenlagerung der eingesammelten Abfälle in entsprechend hierfür genehmigten Anlagen zu erfolgen.

8).

Für die Ausübung der abfallrechtlichen Tätigkeiten sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die einschlägigen EU-Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung und den sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

9).

Die bestehenden Vorschriften der einzelnen Bundesländer sowie bestehende kommunale Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über Andienungspflichten bestimmter Abfälle bei den entsprechenden Einrichtungen sind jeweils zu beachten.

10).

Werden feste Abfälle auf Lastkraftwagen mit offener Ladefläche, in offenen Mulden oder Transportbehältern befördert, so sind die Abfälle, bei denen Papier-, Staub- oder Materialflug zu erwarten ist, beim Transport fachgerecht abzudecken.

11).

Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind mit zwei recht-eckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Breite und mindestens 30 cm Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

12.1).

Für die Tätigkeiten des Sammelns oder Beförderns von gefährlichen Abfällen muss –soweit kein gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand vorliegt- vor Fahrtantritt ein Entsorgungsnachweis (EN) bzw. Sammelentsorgungsnachweis (SN) entsprechend den Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) bewilligt und vorhanden sein. Der Inhalt ist vom Erzeuger, Beförderer und Entsorger/Verwerter zu beachten.

12.2).

Bei der Sammlung von Abfällen mittels Sammelentsorgungsnachweis (SN) sind zwischen den Abfallerzeugern und dem Erlaubnisinhaber Übernahmescheine zu führen (vgl. §§ 9 ff NachwV). Während der Sammlung ist ein Sammelbegleitschein -für jedes Bundesland getrennt- mit den jeweiligen Übernahmescheinnummern und Angaben über die gesammelten Mengen je Abfallart zu führen. Dabei ist auf dem jeweiligen Sammelbegleitschein **anstelle der Erzeugernummer** eine fiktive Erzeugernummer mit der jeweiligen Länderkennung für Sammelentsorgung einzutragen (vgl. § 13 NachwV).

Dies sind z. B.:

- IS 0 0 0 0 0 0 0** für Bayern
- HS 0 0 0 0 0 0 0** für Baden-Württemberg
- GS 0 0 0 0 0 0 0** für Rheinland-Pfalz
- KS 0 0 0 0 0 0 0** für Saarland
- NS 0 0 0 0 0 0 0** für Sachsen-Anhalt
- RS 0 0 0 0 0 0 0** für Thüringen
- SS 0 0 0 0 0 0 0** für Sachsen

13).

Die abfallrechtlichen Tätigkeiten des **Handelns und Makelns** sind mit dieser Erlaubnis nicht zulässig.

14).

Über durchgeführte Abfalltransporte/Vermittlungsgeschäfte sind entsprechende Abfallregister gem. § 49 Abs. 3 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung zu führen und auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen.

15).

Diese Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

16).

Allgemeine Hinweise:

- Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen Daten der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Ändern sich wesentliche –entscheidungserhebliche- Angaben seit Antragstellung (vgl. § 10 Abs. 6 AbfAEV), so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.
- Auch bei Änderungen des Sammelgebietes, der Abfallliste oder bei Fristablauf einer befristeten Erlaubnis ist ein Änderungs-/Neuantrag zu stellen.
- Ein erforderlicher Änderungs-/Neuantrag ist umgehend und ohne vorherige Aufforderung durch die Behörde mit allen hierzu erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (siehe oben) zu stellen. Soweit ein wesentlicher Änderungsgrund vorliegt, dürfen bis zur Erteilung der neuen Erlaubnis keine diesbezüglichen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (mehr) ausgeführt werden.

Schedler Transport Logistik GmbH

Landratsamt Günzburg
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

Günzburg, den 15.04.2016

Anlage

zum Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 15.04.2016 über die Erteilung einer abfallrechtlichen Erlaubnis zur Ausübung abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten für die Firma Schedler Transport-Logistik GmbH, in 89343 Jettingen-Scheppach, Dieselstraße 10.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 Abs. 1 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz), lfd. Nr. 8.I.0/, Tarif-St. 35. Auslagen werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

Bei einem Gebührenrahmen von 250 € bis 6.000 € ist für die vorliegende Erlaubnis, unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und des wirtschaftlichen Nutzens für den Antragsteller eine Gebühr in Höhe von **1.813,00 EUR** angemessen. Auslagen sind nicht angefallen.

Hinweis zur Kostenentscheidung allgemein:

Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach §§ 80 und 80a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptache bzw. Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschritt sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Günzburg
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

Schedler Transport-Logistik GmbH